volks anwalt schaft

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Sektion V, Abt. Infra 7
Ghegastraße 1
1030 Wien

Der Vorsitzende

VA 6100/6-V/1/08 - km

Wien, am 28. April 2008

Sachbearb.:
Dr. Martin Hiesel

Tel.: (01)51 505-103 od. 0800 223 223-103
Fax: (01)51 505-150

Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ BMVIT-630.081/0002-V/INFRA7/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft hat bereits im Jahr 2002 im Rahmen des 25. Berichtes an den Nationalrat und den Bundesrat (Seite 188f) sowie 2004 im 27. Bericht an den Nationalrat und den Bundesrat (Seite 224) auf die Häufung von Anbringen, die sich sowohl materiell gegen Regelungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes als auch dessen Vollzug wenden.

Nach wie vor ist die Volksanwaltschaft jährlich mit Beschwerden konfrontiert, weil die Gesetzeslage oft auch dazu führt, dass bedürftige Menschen, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz erfüllen und einen Bescheid erhielten, der Ihnen die Inanspruchnahme von Zuschussleistungen ermöglichen würde, die vorgesehen Begünstigung länger nicht lukrieren (vgl zu dieser Problematik die an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ergangene und unter http://www.volksanwaltschaft.gv.at/i_missempfveror.htm abrufbare Misstandsfeststellung und Empfehlung vom 25. August 2005, VA BD /157-V/05, deren hier maßgeblicher Punkt I. in der Vollzugspraxis bisher leider noch immer nicht umgesetzt wurde).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ursächlich für Verärgerung ist häufig, dass von den Antragstellern verabsäumt wird, die Ihnen von der GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH zugestellten Leistungsbescheide an das eigene Telekommunikationsunternehmen weiterzuleiten, was jedoch für die tatsächliche Leistungsinanspruchnahme eine notwendige Voraussetzung ist.

Der Personenkreis, welcher einen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt geltend machen kann, ist nicht nur materiell bedürftig sondern zumeist auch wegen verschiedenster in der eigenen Sphäre gelegener Umstände auf Hilfe angewiesen und deshalb nur mehr bedingt in der Lage ist, behördliche Angelegenheiten selbstständig zu erledigen. Es ist daher Aufgabe des Gesetzgebers auch dafür zu sorgen, dass die Zuerkennung von Zuschussleistungen so abgewickelt werden kann, dass die damit verbundene Entlastung auch faktisch jenen zu Gute kommt, für die sie gedacht ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Volksanwaltschaft ausdrücklich jene im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen, mit denen der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Fernsprechentgeltzuschuss erleichtert werden soll, wie insbesondere die von der Volksanwaltschaft schon seit Jahren geforderte Möglichkeit der Zuerkennung des Zuschusses zum Fernsprechentgelt für 5 (statt bisher 3) Jahre sowie Verfahrensvereinfachungen, die auch nach Einschätzung der Volksanwaltschaft geeignet scheinen, zu einer bürgerfreundlicheren Abwicklung beizutragen.

Die in Aussicht genommene Gesetzesnovelle sollte nach Auffassung der Volksanwaltschaft aber zusätzlich noch dahingehend ergänzt werden, dass die GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH gesetzlich verpflichtet wird, Leistungszuerkennungsbescheide nicht nur der anspruchsberechtigten Person, sondern gleichzeitig auch jenem – vom Antragsteller im Zuge des Verfahrens ohnedies zwingend bekannt zu gebenden – **Telekommunikationsunternehmen zuzustellen, bei welchem der Antragsteller die beantragte Zuschussleistung einzulösen beabsichtigt**. Mit einer solchen rechtstechnisch einfach durchzuführenden Gesetzesänderung würde sichergestellt, dass anspruchsberechtigte Personen trotz Vorliegens eines entsprechenden Bescheides in Zukunft nicht deswegen keine oder verspätete Leistungen nach dem Fernsprechentgeltzuschussgesetz beziehen, weil sie es verabsäumt haben, selbst den Zuerkennungsbescheid an ihren Konzessionär weiterzuleiten bzw. dieser das Telekommunikationsunternehmen aus welchen Gründen auch immer nicht erreicht.

Wie die langjährigen Erfahrungen der Volksanwaltschaft mit den praktischen Auswirkungen des geltenden Fernsprechentgeltzuschussgesetzes anschaulich belegen, wäre eine solche

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Gesetzesänderung für eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Menschen eine große Hilfe, wohingegen die für die GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH damit verbundnen Mehrbelastungen (die Notwendigkeit des Versendens des Bescheides an zwei statt bisher an nur an einen Adressaten) vernachlässigbar erscheint.

Die Volksanwaltschaft schlägt daher vor, § 9 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz – in Anlehnung der in § Abs. 1 leg. cit verwendeten bzw. im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes neuerlich vorgeschlagenen Diktion – folgenden Satz anzufügen:

"*Die GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH hat jeden Bescheid, mit welchem Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt zuerkannt werden, auch jenem Konzessionär zuzustellen, den der Antragsteller im Antragsformular zuvor selbst bezeichnet hat".*

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Dr. Peter Kostelka e.h.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.